



Senat 2

MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Heute“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

Ein Leser beanstandet den Artikel „Sex-Unhold trieb 20 Jahre sein Unwesen in der Stadt“, erschienen am 22.10.2013 in der Tageszeitung „Heute“. In dem Artikel wird berichtet, dass die Polizei einen 43-jährigen Wiener festgenommen hat, dem vorgeworfen wird, über 20 Jahre hindurch Kinder missbraucht zu haben.

Der Leser erkennt in der Überschrift und auch im Text des Artikels Verstöße gegen die Unschuldsvermutung und kritisiert die Veröffentlichung des Bildes des mutmaßlichen Täters. Der Artikel verletze Punkt 5.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse, wonach jeder Mensch Anspruch auf Wahrung der Würde der Person und auf Persönlichkeitsschutz hat.

Außerdem kritisiert der Leser auch noch einen kurzen Folge-Artikel zu demselben Kriminalfall mit dem Titel „Sex-Täter: 10 Opfer bekannt, die Polizei glaubt an noch mehr!“, erschienen am 30.10.2013, ebenfalls in der Tageszeitung „Heute“.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten.

Betrachtet man den Artikel vom 22.10.2013 in einer Gesamtschau, liegt keine Verletzung der Unschuldsvermutung vor. So wird im Artikel z.B. auf die über den mutmaßlichen Täter verhängte Untersuchungshaft dezidiert hingewiesen.

Aber auch in der Unterzeile wird festgestellt, dass sich der Wiener an Kindern vergangen haben *soll*.

Insgesamt wird deutlich, dass es sich hier um ein offenes Verfahren handelt und noch ermittelt wird. Eine Vorverurteilung des Betroffenen liegt nach Meinung des Senats nicht vor.

Das Bild des mutmaßlichen Täters ist offenbar von der Polizei zur Verfügung gestellt worden, um weitere mögliche Opfer zu finden. Vor diesem Hintergrund gehen die Allgemeininteressen an der Auffindung weiterer Opfer den Interessen des Betroffenen an einer Anonymisierung vor.

In der Entscheidung 2011/69 hat der Senat 1 des Presserats bereits auf den Grundsatz abgestellt, dass das öffentliche Interesse, weitere Opfer ausfindig zu machen, gegenüber den Persönlichkeitsinteressen mutmaßlicher Täter überwiegen kann. Bei dieser Entscheidung des Senats 1 ist es um jugendliche mutmaßliche Täter gegangen. Bei einem erwachsenen mutmaßlichen Täter können dessen Anonymitätsinteressen gegenüber dem Interesse, Opfer ausfindig zu machen, umso eher in den Hintergrund treten.

Der Senat hebt auch noch hervor, dass der vorliegende Fall den Verdacht schwerwiegender Straftaten betrifft.

Der Gebrauch des Begriffs „Sex-Unhold“ in der Überschrift des Artikels ist laut Senat in Anbetracht der Umstände – die Behörden ermitteln wegen mehrfachen Kindesmissbrauchs und der Betroffene hat ein Teilgeständnis abgelegt – keine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes.

Anders als bei der Verwendung des Begriffs „Sex-Monster“ ist bei diesem Begriff auch nicht von einem Eingriff in die Menschenwürde des Betroffenen auszugehen (vgl. die Entscheidungen 2012/137, 2013/S1-I, 2013/S2-I und 2013/S5-I).

Die soeben geschilderten Grundsätze sind auch auf den Artikel vom 30.10.2013 anzuwenden, in dem knapp beschrieben wird, dass sich in dem Fall bereits zehn Opfer bei der Polizei gemeldet haben.

Zusammenfassend hält der Senat fest, dass es durch die **beiden Berichte zu keiner Vorverurteilung des Betroffenen gekommen ist und ausreichend vermittelt wird**, dass es sich hier **noch um ein laufendes Strafverfahren handelt**.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag. Benedikt Kommenda
14.01.2014